

Verordnung über die Regionalpfarrämter

vom 9. Februar 1982 (Stand am 11. August 2011)

*Der Synodalrat,
beschliesst:*

Art. 1 Pflicht zur Vertretung

¹ Der Regionalpfarrer übernimmt bei Krankheit, Abwesenheit oder Vakanz in den Pfarrämtern und Kirchgemeinden seiner Region Stellvertretungen.

² Die Stellvertretung umfasst die gesamte pfarramtliche Tätigkeit des Vertretenen an Sonn- und Werktagen und richtet sich soweit möglich nach der kirchlichen Ortssitte und den Wünschen des Ortspfarrers sowie des Kirchgemeinderates.

Art. 2 Regionalprinzip

¹ Im Bedarfsfall wenden sich Kirchgemeinderäte oder mit deren Einverständnis die Ortspfarrer an den Regionalpfarrer der eigenen Region.

² Der Regionalpfarrer übernimmt wo immer möglich selbst die Arbeit in der gesuchstellenden Kirchgemeinde.

Art. 3 Prioritäten

¹ Erhält der Regionalpfarrer gleichzeitig mehrere Gesuche, so übernimmt er die sachlich oder zeitlich dringlichere Arbeit selbst und bemüht sich, den übrigen Stellvertretungsbegehren auf andere Weise zu entsprechen.

² In diesen Fällen wendet er sich in erster Linie an Regionalpfarrer benachbarter Regionen, Pfarrer im Ruhestand, VDM und Pfarrer der Region. Für Gottesdienste und kirchlichen Unterricht können auch Kandidaten der Theologie, die nach den Richtlinien des Synodalrates ihre Befähigung nachweisen können, für kirchlichen Unterricht zudem auch ausgebildete Katecheten eingesetzt werden.

³ Die Pfarrer sind gehalten, solche Arbeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu übernehmen.

Art. 4 Verweserei

¹ Der Regionalpfarrer kann sich für zeitlich befristete Verwesereien zahlen lassen.

² Auch in diesen Fällen bleibt er für die Organisation anderer Stellvertretungen im Sinne von Art. 3 verpflichtet.

Art. 5 Entschädigung

¹ Die Entschädigung für Stellvertretung bei Einzeleinsätzen ist durch die Verordnung des Regierungsrates vom 8. Februar 1978 über die Entschädigung für Stellvertretungen bei pfarramtlichen Amtshandlungen (evangelisch-reformiert)¹ geregelt.

² Vorbehalten bleiben Sonderregelungen im Falle von Verwesereien oder anderen grösseren Aufträgen der Kirchgemeinde.

³ Der Synodalrat regelt die Besoldung des Regionalpfarrers für Aufträge, die er im Interesse der Landeskirche übernimmt, von Fall zu Fall.

Art. 6 Spesen, Berufskosten

¹ Der Regionalpfarrer hat Anspruch auf Vergütung der Porto-, Telefon- und anderen Spesen, sowie von Berufskosten (wie Amtsräume, Einrichtung Arbeitsplatz und Büroinfrastruktur), die im Zusammenhang mit den Stellvertretungen, deren Organisation und den übrigen mit dem Amt verbundenen Aufgaben entstehen. Fahrtspesen werden von den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht entschädigt.

² Die Kirchliche Zentralkasse² zahlt den Regionalpfarrern vierteljährlich in Abgeltung dieser Ansprüche anstelle der Kirchgemeinden angemessene Entschädigungen aus. Deren Höhe bestimmt der Synodalrat nach Anhörung der Regionalpfarrer.

Art. 7 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt auf den gleichen Tag wie die gleichnamige Verordnung des Regierungsrates³ in Kraft und ersetzt die Bezirkshelferverordnung vom 28. September 1942.

¹ Heute: Verordnung über die Entschädigungen für pfarramtliche Funktionen bei Stellvertretungen vom 10. September 2008 (BSG 414.522).

² Bezeichnung überholt; heute: Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

³ Bisher: Verordnung über die Organisation der evangelisch-reformierten Regionalpfarrämter (Bezirkshelfereien) vom 16. Februar 1982, aufgehoben per 1. Januar 2010 (BAG 09-119).

Bern, 9. Februar 1982

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Jaques de Roulet*

Der Kirchenschreiber: *Bernhard Linder*

Änderungen

- Ingress gestrichen infolge Wegfalls der Verordnung des Regierungsrates (BE) vom 16.2.1982 über die Organisation der evangelisch-reformierten Regionalpfarrämter (Bezirkshelfereien), per 1. Januar 2010.
- Am 11. August 2011 (Beschluss des Synodalarates):
geändert in Art. 6 Abs. 1.